

ÄNDERUNGSANTRAG 114

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung**A6-0207/2005****Michel Rocard**

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 114
Artikel 1

Diese Richtlinie legt Vorschriften **für** die Patentierbarkeit **computerimplementierter** Erfindungen **fest**.

Diese Richtlinie legt **die** Vorschriften **fest**, **die** die Patentierbarkeit **computergestützter** Erfindungen **betreffen**.

Or. en

Begründung

Diese Ersetzung muss überall dort erfolgen, wo im Text der Begriff „computerimplementierte Erfindung“ verwendet wird.

Der Begriff "computerimplementiert" ist nicht angebracht, da der Eindruck entstehen könnte, dass eine Erfindung ganz allein mit dem Computer gemacht werden kann, was bedeuten würde, dass Software patentierbar sein kann. Da sowohl die Kommission als auch der Rat sich einig sind, dass Software nicht patentierbar sein sollte, sollte die Terminologie, die in dieser Richtlinie verwendet wird, nicht das Gegenteil nahe legen. Die Richtlinie befasst sich somit mit der Patentierung von Vorrichtungen, die Software nutzen, um die Ausführung der beanspruchten Erfindung zu unterstützen.

Der Begriff „Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer eingesetzt wird,“ wird von Informatikern nicht verwendet. Mehr noch, er wird überhaupt nicht verwendet. Er wurde vom EPA im Mai des Jahres 2000 eingeführt, um Patente auf Geschäftsmethoden zu legitimieren, um die Praxis des EPA an Japan und die USA anzupassen. Der Begriff „Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer eingesetzt wird,“ lässt vermuten, dass Rechenvorgänge, die in allgemein zugänglichen Computerterminals ausgeführt werden, patentierbare Erfindungen seien.

Diese Vermutung steht aber im Gegensatz zu Artikel 52 EPÜ, nach dem gilt, dass Algorithmen sowie Methoden und Programme für geschäftliche Tätigkeiten, die in Computern

ausgeführt werden, keine Erfindungen im Sinne des Patentrechts sind. Es kann nicht Zweck dieser Richtlinie sein, Computerprogramme zu patentierbaren Erfindungen zu erklären, indem sie mit anderen Worten umschrieben werden.

ÄNDERUNGSANTRAG 115

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung**A6-0207/2005****Michel Rocard**

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 115
Artikel 2 Buchstabe a

a) "**Computerimplementierte** Erfindung" ist eine Erfindung, zu deren Ausführung **ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige** programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird **und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.**

a) "**Computergestützte** Erfindung" ist eine Erfindung **im Sinne des Patentrechts**, zu deren Ausführung eine programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird.

Or. en

Begründung

In manchen Rechtsordnungen wird der Begriff „Erfindung“ mehr und mehr verwässert, so dass geradezu „alles, was in einer Patentanmeldung auftaucht“ darunter verstanden wird. Durch die zusätzliche Anforderung, dass es sich um eine Erfindung im Sinne des Patentrechts handeln sollte, schreibt dieser Artikel vor, dass diese Definition im Zusammenhang mit den Anforderungen gesehen werden muss, die für Erfindungen im allgemeinen Patentrecht (wie dem Patentrecht der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Patentübereinkommen oder der künftigen Richtlinie über das Gemeinschaftspatent) gelten.

ÄNDERUNGSANTRAG 116

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung**A6-0207/2005****Michel Rocard**

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 116
Artikel 2 Buchstabe b

b) „Technischer Beitrag“ ist ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, **der** neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend **ist. Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.**

b) „Technischer Beitrag“ ist ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik. **Der Beitrag besteht in einer Reihe von Merkmalen, durch die sich der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit von dem früheren Stand der Technik abheben soll. Der Beitrag muss technischer Natur sein, d.h. er muss technische Merkmale umfassen und zum Gebiet der Technologie gehören. Ohne einen technischen Beitrag gibt es keinen patentierbaren Gegenstand und keine Erfindung. Der technische Beitrag muss die Bedingungen für die Patentierbarkeit erfüllen. Insbesondere muss er neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend sein.**

Or. en

Begründung

Das Konzept des „technischen Beitrags“ zieht sich wie ein roter Faden durch die Diskussion über die Richtlinie und hat zu großer Verwirrung geführt. Deshalb bedarf es in gewissem Maß einer Klarstellung. Wenn auch intuitiv und von den meisten Diskussionsteilnehmern subjektiv davon ausgegangen wird, dass der „technische Beitrag“ wohl in Zusammenhang mit der Frage nach einem patentfähigen Gegenstand (Artikel 52 EPÜ) steht, benutzte das

EPA den Begriff als ein Hilfsmittel zur Abschaffung der Prüfung des Gegenstands, indem es ihn in schwer nachvollziehbarer Weise mit der Prüfung der Frage vermengte, ob die Erfindung „nicht naheliegend“ ist (Artikel 56 EPÜ). Einzelstaatliche Gerichte und die Patentbeamten in Ministerien hatten Schwierigkeiten, dem zu folgen. Ein ähnlicher Änderungsantrag wurde vom EP in erster Lesung angenommen. Durch diese Änderung werden einige Gedanken des Rates hinzugefügt, wie etwa die Subtraktion des früheren Stands der Technik von dem beanspruchten Gegenstand.

*Dieser Änderungsantrag ist dem sehr ähnlich, was im Rechtsausschuss angenommen wurde. Allerdings wird ein Fehler im zweiten Satz berichtigt: In der Fassung des Rechtsausschusses heißt es, dass der **technische** Beitrag in einer Reihe von Merkmalen besteht, die sich vom früheren Stand der Technik abheben sollen. Dies lässt den Schluss zu, dass alle Merkmale, die nicht zum Stand der Technik gehören, automatisch technisch seien, was selbstverständlich nicht unbedingt der Fall ist.*

30.6.2005

A6-0207/117

ÄNDERUNGSANTRAG 117

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 117
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

***ba) „Gebiet der Technologie“ ist ein Gebiet
der angewandten Naturwissenschaften;***

Or. en

Begründung

In dem Entwurf des Rates werden mehrfach Begriffe wie „Technologie“, „technisch“, „Gebiete der Technologie“, „technischer Beitrag“, „technische Wirkung“ usw. verwendet, ohne dass erklärt wird, ob „Technologie“ hier „angewandte Naturwissenschaften“ bedeutet, d.h. die klassische Bedeutung im Patentrecht, oder „angewandte exakte Wissenschaft“, was eine weitergehende Bedeutung hätte und Mathematik, Geschäftsmethoden und gar alles, das in einen Computer programmiert werden kann, umfasst. Die Konsequenz dieser weitergehenden Bedeutung, die in einigen Beschlüssen des EPA anklingt, ist in den Worten eines einflussreichen EPA-Theoretikers, dass „jegliche praktische Lösung eine technische Erfindung“ wäre.

Der deutsche Bundesgerichtshof besteht auf einer engeren Bedeutung, wie sich aus der Einziehung eines Patents für eine computerimplementierte „Kommunikationslösung“ im Jahr 2004 ergibt, was damit begründet wurde, dass das „Problem ... nicht notwendigerweise den Einsatz beherrschbarer Naturkräfte“ erfordert. Wie der Vorsitzende Richter kürzlich bei einem „Runden Tisch“ in Berlin betonte, ist die Tatsache, dass sich der Gesetzgeber für diese engere Bedeutung entschieden hat, absolut notwendig, da sonst den Gerichten keine Rechtsgrundlage zur Verfügung steht, Patente auf Geschäftsmethoden auszuschließen.

30.6.2005

A6-0207/118

ÄNDERUNGSANTRAG 118

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 118 Artikel 2 Buchstabe b b (neu)

bb) „Computer“ ist die Realisierung einer abstrakten Maschine, die aus Bestandteilen wie Prozessor, Arbeitsspeicher und Schnittstellen für den Datenaustausch mit externen Systemen und menschlichen Anwendern besteht. „Datenverarbeitung“ ist Rechnen mit Bestandteilen eines Computers. Ein „Computerprogramm“ ist die Lösung eines Problems mit Mitteln der Datenverarbeitung, die, sobald sie korrekt beschrieben worden ist, von einem Computer ausgeführt werden kann.

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „Computerprogramm“ ist wichtig, um die Patentierbarkeit zu bestimmen. Durch diese Änderung wird auch einer zu weit gehenden Auslegung des Begriffs „Datenverarbeitung“ vorgebeugt, indem sie als ein abstrakter Prozess definiert wird. Der Rat hat in seinem Artikel 4 Absatz 2 den Begriff „Computerprogramm“ indirekt als Quellcode oder Objektcode eines individuellen Computerprogramms definiert. Dies ist unsachgemäß, denn das Patentrecht beschäftigt sich nicht mit Computerprogrammen auf dieser Ebene.

ÄNDERUNGSANTRAG 119

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung**A6-0207/2005****Michel Rocard**

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 119
Artikel 3

Um patentierbar zu sein, müssen **computerimplementierte** Erfindungen **neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen** einen technischen Beitrag leisten.

Um patentierbar zu sein, müssen **computergestützte** Erfindungen einen technischen Beitrag leisten. **Der technische Beitrag muss neu und für eine fachkundige Person nicht naheliegend sein.**

Or. en

Begründung

Der Vorschlag des Rates ist hier nicht schlüssig. In Artikel 2 Buchstabe b sagt der Rat, dass der technische Beitrag neu und nicht naheliegend (= technische Merkmale aufweisen) muss. In diesem Artikel sagt der Rat dagegen, dass bei einer Erfindung, um nicht naheliegend zu sein, vorher ein technischer Beitrag vorliegen muss. Durch diese Änderung wird dieser Widerspruch gelöst, indem dieser Artikel in Einklang gebracht wird mit Artikel 2 Buchstabe b, was dem Verständnis des Patentrechts in Europa entspricht, wie es heute von den meisten einzelstaatlichen Gerichten angewandt wird. Es wurde vor 2000 auch vom EPA so angewandt, als die Entscheidung „Controlling Pension Benefits System“ für Verwirrung sorgte, was offensichtlich auf einen hektischen Versuch zurückzuführen war, neue Regeln für die geplante Richtlinie zu schaffen.

Dieser Änderungsantrag ist eine vereinfachte Fassung des im Rechtsausschuss angenommenen Änderungsantrags. Außerdem wird das Problem des zweiten Satzes jenes Änderungsantrags gelöst, der den Schluss zulassen könnte, dass der Beitrag vollständig in

nichttechnischen Merkmalen bestehen könnte.

ÄNDERUNGSANTRAG 120

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 120
Artikel 4 Absatz 1

(1) Ein Computerprogramm als solches kann keine patentierbare Erfindung darstellen.

(1) Wenn auch Produkte und Verfahren in allen Bereichen der Technologie patentierbare Erfindungen sind, unabhängig davon, ob zu ihrer Ausführung ein Computerprogramm eingesetzt wird, sind die Gegenstände und die Vorgänge innerhalb eines Computerprogramms selbst nicht patentierbar.

Or. en

Begründung

Nach Artikel 52 Absatz 2 des EPA gilt, dass Computerprogramme zusammen mit ästhetischen Formschöpfungen, mathematischen Methoden, Geschäftsmethoden u.ä. nicht als Erfindungen im Sinne des Patentrechts gelten. In Artikel 52 Absatz 3 wird der Ausschluss auf Gegenstände und Tätigkeiten als solche beschränkt. Es wurde heftig über die Frage diskutiert, wie Artikel 52 Absatz 3 auf Artikel 52 Absatz 2 angewendet werden sollte. Wenn es auch eine gute Idee ist, Artikel 52 EPA in EU-Recht zu überführen, sollte doch darauf geachtet werden, nicht nur den Text zu übernehmen, sondern auch Zweifelsfragen zu klären und damit eine Harmonisierung und Klarstellung zu erreichen.

ÄNDERUNGSANTRAG 121

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung**A6-0207/2005****Michel Rocard**

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 121
Artikel 4 Absatz 2

(2) Bei *computerimplementierten* Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil *zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird*. Folglich sind *Erfindungen*, zu deren Ausführung ein Computerprogramm, *sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt*, eingesetzt wird, *und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden*, nicht patentfähig, *wenn sie keine technischen Wirkungen erzeugen, die über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, hinausgehen*.

(2) Bei *computergestützten* Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil *bessere Algorithmen eingesetzt werden, so dass der Bedarf an Rechenzeit, Speicherplatz oder anderen Ressourcen innerhalb der Datenverarbeitungsanlage vermindert wird*. Folglich sind *Innovationen*, zu deren Ausführung ein Computerprogramm eingesetzt wird, durch die *keine Probleme der angewandten Naturwissenschaften gelöst werden, die über eine Verbesserung der Effizienz der Datenverarbeitung hinausgehen*, nicht patentfähig.

Or. en

Begründung

Die Fassung des Rates ist tautologisch und legt den Schluss nahe, dass Geschäftsmethoden patentierbare Erfindungen seien, „wenn sie keine [weiteren] technischen Wirkungen

erzeugen“, d.h. wenn sie eine Bedingung erfüllen, die das Europäische Patentamt, das diese Sprachregelung im Jahre 1998 erlassen hat, selbst als bedeutungslos bezeichnet hat.

Da Computer allseits bekannt sind, kann der Einsatz eines Computers selbstverständlich nicht alleine einen technischen Beitrag darstellen. Die Frage ist, ob der Einsatz eines Computers in Verbindung mit einem verbesserten Algorithmus ein technischer Beitrag sein kann. Da der Rat diese Frage nicht stellt, scheint er für eine positive Antwort zu sein.

Die Unterscheidung zwischen „Geschäftsmethode“ und „Erfindung, durch die eine Geschäftsmethode umgesetzt wird,“ ist eine übliche Technik, um Artikel 52 EPA zu umgehen.

Die Frage, wie sich die „Erfindung“ ausdrückt, war nie von Bedeutung, ebenso wenig wie die Unterscheidung zwischen mehr oder weniger von Menschen lesbaren Programmbeschreibungen. Dieser Nebensatz dient keinen regelnden Zwecken, außer dass er nahe legt, Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c EPA in einer Weise auszulegen, dass er bedeutungslos wird.

Der Satz „Erfindungen ..., durch die Geschäftsmethoden ... angewendet werden, nicht patentfähig ...“ ist in der Syntax zweideutig, bedeutet aber wahrscheinlich, dass „Geschäftsmethodenerfindungen“ patentierbar sind, wenn sie weitere technische Wirkungen erzeugen.

Die Formulierung „normale physikalische Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer“ bedeutet etwa so viel wie „normale physikalische Interaktionen zwischen einem Rezept und dem Koch“.

Im Jahr 2000 kritisierte das EPA selbst diese Formulierung und erklärte, dass es sich hierbei lediglich um ein Wortspiel handelte, das zeitweise in der IBM-Entscheidung aus dem Jahr 1998 benutzt wurde, um das Europäische Patentübereinkommen im Vorgriff eine Gesetzesänderung zu umgehen, die es überflüssig gemacht hätte:

<http://www.european-patent-office.org/tws/appendix6.pdf>:

Es ist nicht nötig, das Konzept der „weitergehenden technischen Wirkung“ bei der Prüfung zu berücksichtigen, und das hat seinen Grund in Folgendem: Erstens ist es verwirrend sowohl für die Prüfer als auch die Anmelder; zweitens scheint der einzige Grund für die Unterscheidung zwischen „technischer Wirkung“ und „weitergehender technischer Wirkung“ bei der Entscheidung darin gelegen zu haben, dass „Computerprogramme“ in der Ausschlussliste nach Artikel 52 Absatz 2 EPÜ aufgeführt waren.

Wenn dieses Element, wie erwartet, von der Diplomatischen Konferenz von der Liste gestrichen wird, wird es keine Grundlage für eine Unterscheidung mehr geben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdekammer lieber in der Lage gewesen wäre zu sagen, dass keine computerimplementierte Erfindung durch die Bestimmungen von Artikel 52 Absätze 2 und 3 EPÜ von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist.

Durch diesen Änderungsantrag werden die Fehler korrigiert, wobei versucht wird, so eng wie möglich an der ursprünglichen Formulierung zu bleiben.

ÄNDERUNGSANTRAG 122

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung**A6-0207/2005****Michel Rocard**

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 122
Artikel 5 Absatz 2

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig, ***es sei denn das Programm begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.***

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig.

Or. en

Begründung

Es ist widersprüchlich zu sagen, dass Computerprogramme keine Erfindungen aber doch Gegenstand von Patentansprüchen sein können. Das ist der Grund, weswegen die Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag keine Programmansprüche zugelassen hat.

Die Bedingung nach „es sei denn“ in der Fassung des Rates ist immer gegeben, dass die Patentanmeldung ordentlich formuliert wurde. Durch die Abänderung des Rates scheint er vorgeben zu wollen, dass er zwar Programmansprüche zulässt, in Wirklichkeit aber nur Verfahrensansprüche meint, und dass die Programmansprüche in Wahrheit eingeschlossen sind – gegen die Logik des Patentsystems – als eine Art zusätzliches Durchsetzungsmittel in

Fällen, in denen der Erfinder nicht die Software als solche erfunden hat, sondern irgendein technisches Verfahren, das über die Software hinausgeht.

Dies würde aber bedeuten, dass der Erfinder ein Monopol auf etwas erlangen könnte, was er nicht erfunden hat und was in den meisten Fällen weder neu noch nicht naheliegend oder auch nur originell ist. Ein solches Monopol wäre darüber hinaus wirtschaftlich unerwünscht. Es gibt keinen guten Grund, jemandem – noch nicht einmal Automobilherstellern – zu gestatten, den Markt von Softwareveröffentlichungen mit Ansprüchen auf geistiges Eigentum zu kontrollieren, die sich auf etwas anderes als das Urheberrecht stützen.

Es muss ausreichen, dass der Benutzer einer computergestützten Erfindung im Bereich der Automobilherstellung eine Patentlizenz erlangen muss, unabhängig davon, welche Software er einsetzt. In der Praxis genügt dies normalerweise. Der einzige Fall, in dem Computeransprüche tatsächlich eine wirtschaftliche Funktion hätten, ist die Softwareindustrie, in der Computerprogramme als solche eine „Erfindung“ darstellen würden.

Die Auswirkung der Zulassung von Computeransprüchen besteht darin, dass die Veröffentlichung eines Programms, das die zugrundeliegende Erfindung darstellen kann, zu einer unmittelbaren Patentverletzung wird – unabhängig davon, wie das Programm in der Praxis eingesetzt wird.

Dies würde bedeuten, dass

** das Programm nicht eingesetzt werden könnte für legitime Erörterungen und nichtkommerzielle Versuche, die normalerweise durch das Patentrecht gefördert werden,
* das Programm nicht eingesetzt werden könnte für legitime Zwecke, die sich nicht in der Patentanmeldung finden – z.B. ein patentiertes Programm für eine Methode zur Vorhersage der Dynamik von Automotoren nicht benutzt werden könnte, um Börsenbewegungen vorauszusagen (und gesonderte Abänderungen, in denen gesagt wird, dass dies keine Verletzung darstellt, sind keine Lösung, denn derartige Ansprüche betreffen den Vertrieb besagten Programms und nicht nur den Einsatz);*

** es EU-Unternehmen untersagt wäre, die Programm methode zu nutzen, um mit ausländischen Unternehmen in Überseegebieten in Wettbewerb zu treten, in denen das Patent nicht gilt.*

30.6.2005

A6-0207/123

ÄNDERUNGSANTRAG 123

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 123
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Schaffung, Veröffentlichung oder der Vertrieb von Informationen kann nie eine Patentverletzung darstellen.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung werden nicht etwa Patente unwirksam, es wird lediglich die Art und Weise beschränkt, in der ein Patentinhaber seine Patente durchsetzen kann.

Die Veröffentlichungsfreiheit gemäß Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kann durch das Urheberrecht, aber nicht durch Patente beschränkt werden. Das Urheberrecht enthält einen engen Ausschlussbereich, durch den bereits die Freiheitsinteressen der Verlage berücksichtigt werden.

Durch Patente sind sehr viel weitergehende und ausschließlichere Ausschlüsse möglich, und sie bedingen zeitraubende und kostspielige rechtliche Verfahren. Der Einsatz von Patenten als eine Beschränkung der Veröffentlichungsfreiheit war traditionell nie beabsichtigt und kann gerade heute nicht gerechtfertigt werden, wenn man das gesteigerte Interesse der heutigen Informationsgesellschaft an der Veröffentlichungsfreiheit berücksichtigt.

30.6.2005

A6-0207/124

ÄNDERUNGSANTRAG 124

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 124
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

In allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zur Sicherstellung der Interoperabilität zwischen zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen nötig ist, weil keine gleich leistungsfähige und gleich wirkungsvolle alternative nichtpatentierete Mittel zur Erreichung dieser Interoperabilität zwischen ihnen zur Verfügung stehen, stellt weder dieser Einsatz noch die Entwicklung, das Testen, die Erstellung, das Angebot zum Verkauf oder zur Lizenzierung oder die Einfuhr von Programmen, in denen eine patentierte Technik so eingesetzt wird, eine Patentverletzung dar.

Or. en

Begründung

Die Interoperabilität von Datenverarbeitungssystemen (z.B. Computern) ist die Grundlage der Informationswirtschaft und ermöglicht einen fairen Wettbewerb von allen Akteuren, großen und kleinen.

In Artikel 6 des Rates wird lediglich die Ausnahme durch die Urheberrechtslinie erwähnt. Dies bedeutet, dass ein Softwareentwickler herausfinden darf, wie er sein

AM\573054DE.doc

PE 360.560v01-00

Datenverarbeitungssystem mit demjenigen eines Mitbewerbers interoperabel gestalten kann. Danach kann er aber sein erlangtes Wissen nicht unbedingt nutzen, denn das könnte durch Patente geschützt sein.

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass Patente ebenfalls nicht benutzt werden können, um Interoperabilität zu verhindern. Sie wurde in fast identischer Form von ITRE und JURI vor der ersten Lesung („Datenverarbeitungssysteme“ anstatt „Computersysteme oder Netze“) angenommen. In erster Lesung wurde eine weitreichendere Fassung dieses Änderungsantrags angenommen, die als Artikel 9 in der konsolidierten Fassung enthalten ist.

Die Wendung „zum alleinigen Zweck“ entspricht dem Geist der ursprünglichen ITRE/JURI-Fassung der Ausnahme für Interoperabilität (die eingeschränkter ist), die auch von Luxemburg und verschiedenen anderen im Rat unterstützt wurde (aber nicht durchkam).

ÄNDERUNGSANTRAG 125

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung**A6-0207/2005****Michel Rocard**

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 125
Erwägung 6

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handels-bezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. **Diese Grundsätze sollten demgemäß auch für computerimplementierte Erfindungen gelten.**

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handels-bezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. **Dies bedeutet, dass die Patentierbarkeit in der Tat im Sinne allgemeiner Konzepte wie „Erfindung“, „Technik“ und „gewerbliche Anwendung“ begrenzt werden muss, um**

unsystematische Ausnahmen und unkontrollierbare Ausweitungen zu vermeiden, die als Hemmnisse für den freien Handel wirken würden. So sind Erfindungen in allen Bereichen der angewandten Naturwissenschaften patentfähig, wogegen Innovationen in Bereichen wie Mathematik, Datenverarbeitung und Organisationslogik nicht patentierbar sind, unabhängig davon, ob ein Computer für ihre Implementierung genutzt wird.

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass es Grenzen bei dem gibt, was unter den Begriff „Gebiet der Technologie“ nach Artikel 27 des TRIPS-Übereinkommens subsummiert werden kann, und dass dieser Artikel nicht geschaffen wurde, um eine unbegrenzte Patentierbarkeit zu ermöglichen, sondern vielmehr um Behinderungen des freien Handels zu vermeiden, die sowohl durch zu weitgehende Ausnahmen als auch zu weitgehende Ausweitungen der Patentierbarkeit verursacht werden können. Diese Auslegung des TRIPS-Übereinkommens wurde indirekt bestätigt durch die Lobby-Arbeit der US-Regierung vergangenes Jahr gegen Artikel 27 des TRIPS-Übereinkommens, weil es Patente auf Geschäftsmethoden ausschließt, die die US-Regierung durch den Entwurf des neuen Vertrags für die Harmonisierung des materiellen Patentrechts (Draft Substantive Patent Law Treaty) erreichen will.

In seiner ersten Lesung hat das Parlament diese Erwägung gestrichen, weswegen der Änderungsantrag, durch den die vorstehende Änderung vorgeschlagen wurde, nicht zur Abstimmung kam. Eine Streichung ist besser als die Beibehaltung des ursprünglichen Texts, aber die Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit und der Auslegung des TRIPS-Übereinkommens ist noch besser.

30.6.2005

A6-0207/126

ÄNDERUNGSANTRAG 126

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 126 Erwägung 7

(7) Nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) und den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten gelten Programme für Datenverarbeitungsanlagen, Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie die Wiedergabe von Informationen ausdrücklich nicht als Erfindungen, weshalb ihnen die Patentierbarkeit abgesprochen wird. Diese Ausnahme gilt **jedoch nur, und hat auch ihre Berechtigung nur, sofern sich die Patentanmeldung oder das Patent auf die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche bezieht**, da die besagten Gegenstände und Tätigkeiten **als solche** keinem Gebiet der Technik zugehören.

(7) Nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) und den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten gelten Programme für Datenverarbeitungsanlagen, Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie die Wiedergabe von Informationen ausdrücklich nicht als Erfindungen, weshalb ihnen die Patentierbarkeit abgesprochen wird. Diese Ausnahme gilt, da die besagten Gegenstände und Tätigkeiten keinem Gebiet der Technik zugehören.

Or. en

Begründung

Nach Artikel 52 EPÜ gilt eindeutig, dass Computerprogramme usw. keine Erfindungen im Sinne des Patentrechts sind, d.h. dass ein System, das aus einem normalen Computer und einer Kombination von Rechenregeln, die auf ihm ablaufen, besteht, nicht Gegenstand eines Patents sein kann. Ihm kann nicht entnommen werden, dass derartige Systeme patentiert werden können, indem man sie „als solche“ oder „technisch“ bezeichnet. Durch diesen Änderungsantrag wird Artikel 52 EPÜ bekräftigt. Es sei darauf hingewiesen, dass der Ausschluss von Computerprogrammen keine Ausnahmeregelung ist, er ist vielmehr Teil der Regelung für die Bestimmung dessen, was eine „Erfindung“ ist.

Dieser Änderungsantrag entspricht Erwägung 7 des konsolidierten Textes aus erster Lesung des EP.

30.6.2005

A6-0207/127

ÄNDERUNGSANTRAG 127

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 127 Erwägung 9

(9) Der Patentschutz versetzt die Innovatoren in die Lage, Nutzen aus ihrer Kreativität zu ziehen. Patentrechte schützen zwar Innovationen im Interesse der Gesellschaft allgemein; sie sollten aber nicht in wettbewerbswidriger Weise genutzt werden.

(9) Patente sind zeitweilige Monopole, welche der Staat Erfindern gewährt, um den technischen Fortschritt zu fördern. Um sicherzustellen, dass das System wie vorgesehen funktioniert, müssen die Modalitäten der Erteilung und Durchsetzung von Patenten umsichtig festgelegt werden. Insbesondere müssen unvermeidbare Begleiterscheinungen des Patentwesens wie die Beschränkung der Schaffensfreiheit und der Rechte der Anwender sowie die Rechtsunsicherheit und kartellfördernde Wirkungen in vernünftigen Grenzen gehalten werden.

Or. en

Begründung

Innovatoren können auch ohne Patente Nutzen aus ihrer Kreativität ziehen. Ob Patentrechte die Innovation „schützen“ oder hemmen, und ob sie im Sinne der Gesellschaft als ganzer wirken, ist eine Frage, die nur durch empirische Studien und nicht durch dogmatische Festlegungen im Gesetz beantwortet werden kann.

30.6.2005

A6-0207/128

ÄNDERUNGSANTRAG 128

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 128 Erwägung 10

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen **sind alle Ausdrucksformen von originalen Computerprogrammen wie literarische Werke durch das Urheberrecht geschützt.** Die Ideen und Grundsätze, die einem **Element eines Computerprogramms** zugrunde liegen, **sind dagegen nicht durch das Urheberrecht geschützt.**

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen **wird das Eigentumsrecht an Computerprogrammen durch das Urheberrecht erworben.** Die **allgemeinen** Ideen und Grundsätze, die einem **Computerprogramm** zugrunde liegen, **sollten frei nutzbar bleiben, so dass viele verschiedene Urheber gleichzeitig das Eigentumsrecht an den darauf basierenden individuellen Schöpfungen erwerben können.**

Or. en

Begründung

Das Urheberrecht findet nicht nur Anwendung auf literarische Werke sondern auch auf Lehrbücher, Gebrauchsanweisungen, Computerprogramme und Informationsstrukturen aller Art. Das Urheberrecht ist das System des "Geistigen Eigentums" in Computerprogrammen und nicht nur ein System für einen "literarischen" Nebenaspekt von Computerprogrammen.

30.6.2005

A6-0207/129

ÄNDERUNGSANTRAG 129

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 129 Erwägung 12

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, **um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen**, einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten **sollten**.

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten **müssen. Der technische Beitrag muss neu und für eine fachkundige Person nicht naheliegend sein. Ohne technischen Beitrag gibt es keinen patentierbaren Gegenstand und keine Erfindung.**

Or. en

Begründung

Diese Änderung wurde vom Rat neu eingefügt. Hierdurch soll die Doktrin des EPA vom „technischen Beitrag in der erfinderischen Tätigkeit“ weiter kodifiziert werden. Was erfunden wird, ist der Beitrag zum Stand der Technik, und damit dieser Beitrag patentierbar ist, muss er (unter anderem) auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und nicht umgekehrt.

30.6.2005

A6-0207/130

ÄNDERUNGSANTRAG 130

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 130 Erwägung 13

(13) Folglich *erfüllt eine computerimplementierte Erfindung trotz der Tatsache, dass sie einem Gebiet der Technik zugerechnet wird, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar, wenn sie keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z.B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt.*

(13) Folglich *ist eine Innovation, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, keine Erfindung im Sinne des Patentrechts.*

Or. en

Begründung

Im Ratstext werden Computerprogramme zu technischen Erfindungen erklärt. Die unabhängige Anforderung einer Erfindung („technischer Beitrag“) wird abgeschafft und mit der Anforderung vermengt, dass die Erfindung nicht naheliegend („erfinderische Tätigkeit“) sein darf. Dies führt zu einem logischen Bruch und unerwünschten praktischen Auswirkungen, wie dies im Einzelnen in der Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 4 dargelegt wurde.

30.6.2005

A6-0207/131

ÄNDERUNGSANTRAG 131

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 131 Erwägung 16

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen. ***Allerdings kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird. Allerdings sollte ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht vorgesehenen Kontext verleihen.***

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen.

Or. en

Begründung

Die Natur des gelösten Problems sollte für die Patentierbarkeit keine Rolle spielen. Was zählt, ist die Natur der Lösung. Nicht die Probleme werden erfunden, sondern die Lösungen. Und die Erfindung muss technisch oder zumindest technischer Natur sein.

30.6.2005

A6-0207/132

ÄNDERUNGSANTRAG 132

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 132
Erwägung 19

(19) Diese Richtlinie sollte sich auf die Festlegung bestimmter Patentierbarkeitsgrundsätze beschränken; insbesondere sollen diese Grundsätze einerseits die Schutzfähigkeit von Erfindungen sicherstellen, die einem Gebiet der Technik zugehören und einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten, andererseits Erfindungen vom Schutz ausschließen, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten. **entfällt**

Or. en

Begründung

Ähnlich wie die Erwägung 13 des Rates ist dieser Erwägung zu entnehmen, dass es nichttechnische Erfindungen gäbe. Siehe im Übrigen die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 13.

30.6.2005

A6-0207/133

ÄNDERUNGSANTRAG 133

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 133
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

2a. Bei computergestützten Erfindungen wird nicht schon deshalb von einem technischen Beitrag ausgegangen, weil sie die Datenverarbeitungsressourcen besser nutzen, wie etwa weniger Rechenzeit oder weniger Speicherplatz.

Or. en

Begründung

Diese Änderung geht auf die derzeitige Rechtsprechung in Deutschland und eine ähnliche Entscheidung im Vereinigten Königreich im Fall „Gale’s Application“ zurück.

Das Urteil des deutschen Bundespatentgerichts (BPatG), Beschluss vom 26. März 2002, 17 W (pat) 69/98) lautet folgendermaßen:

“Ein entscheidendes Indiz für die Technizität des Verfahrens sieht die Anmelderin darin, dass es auf einer technischen Problemstellung beruht. Dadurch, dass das vorgeschlagene Verfahren nicht mit einem Wörterbuch arbeite, könne der Speicherplatz hierfür entfallen. Was die technische Aufgabenstellung anlangt, so kann hierin nur ein Indiz, nicht aber ein Nachweis für die Technizität des Verfahrens gesehen werden. Würde Computerimplementierungen von nichttechnischen Verfahren schon deshalb technischer Charakter zugestanden, weil sie jeweils unterschiedliche spezifische Eigenschaften zeigen, etwa weniger Rechenzeit oder weniger Speicherplatz benötigen, so hätte dies zur Konsequenz, dass jeglicher Computerimplementierung technischer Charakter zuzubilligen wäre.

Denn jedes andersartige Verfahren zeigt bei seiner Implementierung andersartige Eigenschaften, erweist sich entweder als besonders rechenzeitsparend oder als speicherplatzsparend. Diese Eigenschaften beruhen – jedenfalls im vorliegenden Fall - nicht auf einer technischen Leistung, sondern sind durch das gewählte nichttechnische Verfahren vorgegeben. Würde schon das Erfüllen einer solchen Aufgabenstellung den technischen Charakter einer Computerimplementierung begründen, so wäre jeder Implementierung eines nichttechnischen Verfahrens Patentierbarkeit zuzubilligen; dies aber liefe der Folgerung des Bundesgerichtshofs zuwider, dass das gesetzliche Patentierungsverbot für Computerprogramme verbiete, jedwede in computergerechte Anweisungen gekleidete Lehre als patentierbar zu erachten.“

30.6.2005

A6-0207/134

ÄNDERUNGSANTRAG 134

von Bogdan Pęk im Namen der IND/DEM-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 134 Erwägung 11

(11) Damit eine *Erfindung* als *patentierbar* gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

(11) Damit eine *Innovation* als *patentierbare Erfindung* gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

Or. en

Begründung

Der Ratstext steht im Widerspruch mit Artikel 52 EPÜ. In Artikel 52 Absatz 2 EPÜ sind Beispiele dafür aufgeführt, was keine Erfindungen sind. Es ist nicht zulässig, dies unter dem Begriff „Erfindung“ zu subsumieren und dann die technische Natur zu prüfen. Darüber hinaus kann man zwar nicht aus Artikel 52 EPÜ herleiten, dass alle technischen Innovationen Erfindungen sind, man kann aber auf der Grundlage der einmütig anerkannten Tradition des Patentrechts davon ausgehen, dass alle Erfindungen technischer Natur sind.